

Klausur im EKK vom XX.XX.XXXX

Name: Max Musterstudent

Matrikelnummer: 123456789

Gutachten

A. Ansprüche A gegen B

I. Anspruch aus § 823 I BGB

A hat gegen B einen Anspruch aus § 823 I BGB, wenn B durch eine Handlung rechtswidrig und schuldhaft ein absolut geschütztes Rechtsgut des A verletzt hat (haftungsbegründender Tatbestand).

1. Zunächst müsste eine Rechtsgutsverletzung vorliegen. Hier hat B den A an seinem Körper und seiner Gesundheit verletzt, womit eine Rechtsgutsverletzung vorliegt.

2. Ferner müsste eine Verletzungshandlung des B vorliegen. Diese liegt hier in den Schlägen gegen den Kopf und Oberkörper des A, also einem positiven Tun, vor.

3. Es müsste auch die haftungsbegründende Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung vorliegen. Zu der Frage, wann Kausalität vorliegt, werden verschiedene Ansätze vertreten.

a) Nach der Äquivalenztheorie ist Kausalität gegeben, wenn die Verletzungshandlung nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die konkrete Rechtsgutsverletzung entfiere (conditio-sine-qua-non-Formel). Vorliegend können die Schläge des B nicht hinweggedacht werden, ohne dass die konkreten Körper- und Gesundheitsschädigung am Kopf und Oberkörper des A entfallen. Folglich waren die Schläge nach der Äquivalenztheorie kausal für den Verletzungserfolg.

b) Nach der Adäquanztheorie liegt Kausalität nur vor, wenn die Verletzungshandlung nur unter höchst ungewöhnlichen, selbst für den

optimalen Beurteiler nicht vorhersehbaren Umständen geeignet ist, den missbilligten Erfolg herbeizuführen. Es ist nicht höchst ungewöhnlich, dass Schläge gegen den Kopf und Bauch Verletzungen am Körper und der Gesundheit hervorrufen. Die Schläge führen durchaus vorhersehbar zum missbilligten Erfolg einer Körper- und Gesundheitsschädigung. Folglich liegt auch demnach Kausalität vor.

c) Damit liegt nach beiden Ansätzen eine haftungsbegründende Kausalität zwischen den Schlägen des B und der Körper- und Gesundheitsverletzung des A vor.

4. Zudem müsste B rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit ist durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Damit handelte B auch rechtswidrig

5. B müsste auch schuldhaft gehandelt haben, er müsste also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben (vgl. § 276 I, II BGB). Vorsatz ist das Wissen und Wollen der der rechtswidrigen Rechtsgutsverletzung. B waren alle Umstände der rechtswidrigen Körper- und Gesundheitsverletzung an A bekannt und er wollte gerade diese erzielen. Folglich handelte B vorsätzlich und damit auch schuldhaft.

6. Mithin ist der haftungsbegründende Tatbestand durch B erfüllt, womit grundsätzlich ein Anspruch des A entstanden ist. Es müsste aber auch der haftungsausfüllende Tatbestand erfüllt sein, es müsste also ein kausal durch die Rechtsgutsverletzung ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein.

a) Ob ein ersatzfähiger Schaden vorliegt, richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Gem. § 249 I BGB ist dabei grundsätzlich der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution).

aa) In Fällen der Körper- und Gesundheitsschädigung kann gem. § 249 II 1 BGB stattdessen der hierzu erforderliche Geldbetrag gefordert werden. Folglich sind demnach die anfallenden Behandlungskosten i.H.v. 1.500€

für die ärztliche Behandlung der Verletzungen des A an Kopf und im Bauchraum ein ersatzfähiger Schaden.

bb) Ferner ist gem. § 253 II BGB ausnahmsweise der immaterielle Schaden (vgl. § 253 I BGB) des A aufgrund der Körper- und Gesundheitsverletzung ein ersatzfähiger Schaden in Form einer billigenden Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld).

cc) Damit liegt zum einen in den Behandlungskosten i.H.v. 1.500€ als auch in dem Schmerzensgeld ein ersatzfähiger Schaden i.S.d. § 823 I BGB.

b) Die Körper- und Gesundheitsverletzung am Kopf und im Bauchraum des A können auch nicht hinweggedacht werden, ohne dass diese konkreten Schadenspositionen entfielen, und es liegt auch nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass infolge von Körper- und Gesundheitsverletzungen am Kopf und im Bauchraum Behandlungskosten sowie immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) entstehen, womit diese Rechtsgutsverletzung auch haftungsausfüllend kausal für die genannten Schäden ist (vgl. o.).

c) Folglich liegt mit den Behandlungskosten i.H.v. 1.500€ und dem Schmerzensgeld ein kausaler und ersatzfähiger Schaden des A vor.

Ergebnis: Der A hat gegen B einen Anspruch aus § 823 I BGB auf Ersatz der Behandlungskosten i.H.v. 1.500€ sowie eine billigende Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld, vgl. § 253 II BGB).